



Bau-Streit ? schlichten!

Was gehört vor die Bauschlichtungsstelle?

Alle Arten von Bauleistungen eignen sich für die Schlichtung, ob Hochbau, Straßenbau, Tiefbau oder z. B. Garten- und Landschaftsbau.

Wer kann die Bauschlichtung beantragen?

Alle privaten und gewerblichen Bauherren, auch die öffentliche Verwaltung als Bauherr, alle Bauhandwerker, Bauunternehmer, Bauträger, Architekten und sonstigen Planer.

Was müssen sie tun?

Schicken Sie ein formloses Schreiben an die Bauschlichtungsstelle und schildern Sie kurz das Problem. Ist der andere Beteiligte mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden, dann teilen Sie dies bitte mit.

Unabhängig und neutral

Die Bauschlichtungsstelle ist nicht einseitig der Auftraggeberseite oder der Auftragnehmerseite verpflichtet. Sie ist neutral und unabhängig. Das garantieren die Träger mit ihrer ganz unterschiedlichen Ausrichtung.

Das Niedersächsische Justizministerium hat die Bauschlichtungsstelle als Gütestelle anerkannt. Aus einem Vergleich kann deshalb notfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden.



Die Bauschlichtungsstelle



Dr. Lothar Haas



Dr. Rainer Kallmann

Die Vorsitzenden



Christine Ticmeanu

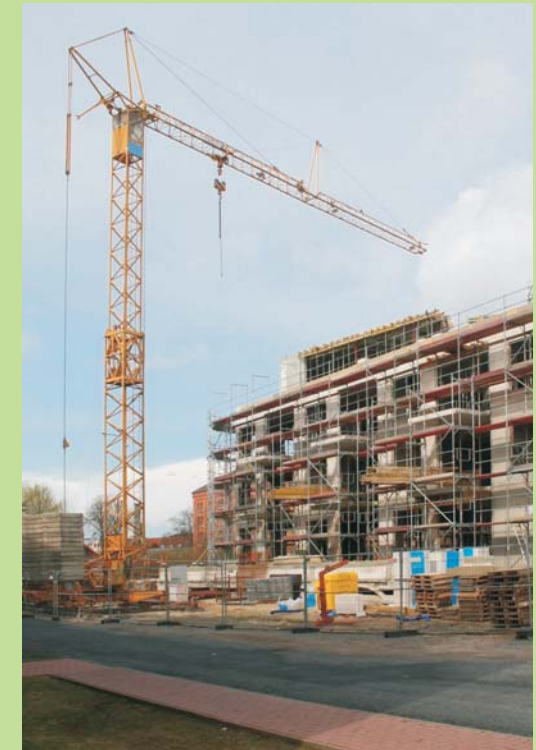
Geschäftsstelle:

Niedersächsische Bauschlichtungsstelle
Ferdinandstraße 3
30175 Hannover
Tel.: 0511-380870
Fax: 0511-318263
Schlichtungsstelle@handwerk-lhn.de
www.bauschlichtungsstelle.de

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie gern an!

Die Träger der Bauschlichtungsstelle

Baugewerbe-Verband Niedersachsen
Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks
Niedersachsen-Bremen
Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V.
Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Niedersachsen-Bremen e.V.



seit 1997
Niedersächsische
Bauschlichtungsstelle



Probleme bei einem Bauvertrag?

- Sind die Arbeiten mangelfrei?
- Ist vollständig und fristgerecht geleistet?
- Wozu ist der Auftragnehmer nach dem Vertrag verpflichtet?
- Welche Vergütung kann verlangt werden?
- Was gilt nach der VOB?

Können die Vertragspartner sich nicht einigen?
Droht ein Prozess?

Die richtige Lösung:

Schlichtung

vor der Niedersächsischen Bauschlichtungsstelle

schnell
preiswert
erfolgreich

Das Schlichtungsverfahren

Der Schlichter entscheidet den Streit nicht. Er hilft den Beteiligten, eine Einigung zu finden. Sind beide Beteiligten mit einer Schlichtung einverstanden, besichtigt der erfahrene Schlichter an Ort und Stelle zusammen mit den Beteiligten die Arbeiten. Mit ihnen sucht er im Gespräch eine gemeinsame Lösung. Die Einigung wird schriftlich festgehalten. Sie ist für beide bindend.

schnell

Bauprozesse vor Gericht dauern meist lange. Die Schlichtung ist viel schneller. Sie kann in der Regel nach acht Wochen abgeschlossen sein. Zeit ist Geld!
Bauprozesse machen den Parteien viel Arbeit. Und sie sind eine persönliche Belastung, weil das Ergebnis ungewiss ist. Mit einer Schlichtung ist die Ungewissheit rasch beendet.

preiswert

Die Schlichtung ist preiswerter als ein Prozess. Die Gebühren sind maßvoll. Teure Sachverständigen-Gutachten sind nicht erforderlich. Meist wird kein Sachverständiger beauftragt. Für die Schlichtung können die Beteiligten Rechtsanwälte hinzuziehen, müssen es aber nicht.

erfolgreich

In Niedersachsen gibt es seit 1997 eine Bauschlichtungsstelle. Ihre Erfolgsquote ist hoch: Mindestens 90% der Verfahren werden mit einer Vereinbarung abgeschlossen.

Nicht kostenlos, aber preiswert – Was kostet die Bauschlichtung?

Grundgebühr netto	400,00 €
einschließlich 19% MwSt.	476,00 €

zusätzlich für die mündliche Verhandlung je angefangene Stunde netto 90,00 €, einschließlich 19% MwSt. 107,10 €
Hinzukommen die Fahrtkosten des Vorsitzenden und in seltenen Fällen die Sachverständigenkosten.

Die Gesamthöhe hängt vor allem von der Dauer der mündlichen Verhandlung ab. Je nach Umfang des Streits kann sie 2 Stunden, aber auch 6 Stunden und mehr dauern.

Hinweis: In einem Vergleich wird auch vereinbart, wie die Kosten aufzuteilen sind. Häufig verständigt man sich, dass die Beteiligten die Kosten je zur Hälfte tragen.

Kommt ein Schlichtungsverfahren nicht zustande, weil der andere Beteiligte nicht zustimmt, so ermäßigt sich die Grundgebühr auf	100,00 €
einschließlich 19% MwSt.	119,00 €

Natürlich ist es noch günstiger, wenn die Bauschlichtungsstelle nicht in Anspruch genommen werden muss und die Beteiligten unter sich den Streit beilegen. Gelingt das aber nicht, dann ist die Schlichtung der geeignete Weg.